

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 BauGB

“Berthold-Hupmann-Straße – Herstellung einer Abbiegespur auf der B 312”

zwischen

der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach an der Riß,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Wersch

– im Folgenden Stadt genannt –

und

Herrn Ernst Strudel, Hausener Hof 1, 72379 Hechingen

– im Folgenden Erschließungsträger genannt –

Vorbemerkungen

Der Erschließungsträger beabsichtigt, gemeinsam mit der REWE Markt GmbH, einen neuen REWE-Vollsortimenter auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3490,3491 und 3492 als Ersatz für den bestehenden REWE-Markt im Wohngebiet Fünf Linden zu errichten.

Die geplante Erschließung über die Riedlinger Straße macht es notwendig, auf dieser eine Linksabbiegespur zu errichten, um Rückstau auf der Bundesstraße B 312 zu vermeiden. Durch den vorliegenden Vertrag wird der Erschließungsträger verpflichtet, die Herstellung dieser Abbiegespur durchzuführen und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu übernehmen.

§ 1 Übertragung der Erschließung

(1) Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Herstellung der Abbiegespur auf der B 312 für die Erschließung des geplanten Baugebietes „Berthold-Hupmann-Straße“ und dadurch bedingt auch die Verlegung des Geh- und Radwegs und des Verkehrsgrüns nach Maßgabe dieses Vertrags auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes umfasst die von der Herstellung der Abbiegespur betroffenen Flächen im Bereich der B 312 und die Verlegung des Geh- und Radwegs und des Verkehrsgrüns. Das Erschließungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Abbiegespur nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 soll bei Vorliegen der in § 11 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung – (im Folgenden: Bundesstraßenverwaltung) übernommen werden, die auch ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht übernehmen wird. Die Stadt hat mit der Bundesstraßenverwaltung mit Vereinbarung vom 17.04.2015 entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Diese Vereinbarung ist Folge der privaten Erschließung des REWE-Marktes. Dadurch sind der Stadt zusätzliche Verwaltungskosten mit Dritten entstanden. Diese sind als Pauschale in Höhe von 3.500 Euro vom Erschließungsträger zu tragen und werden mit separatem Schreiben angefordert.

(3) Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach §3 Abs. 1 Nr. 2 bei Vorliegen der in § 11 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihr Eigentum, ihre Unterhaltung und ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

§ 2 Bindung an den Bebauungsplan

Bei der Durchführung der Erschließung sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Berthold-Hupmann-Straße Nr. 910/27 Index Nr. 4 nach dem als Anlage 2 diesem Vertrag beigefügten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24.09.2015 zu beachten.

§ 3 Verkehrsanlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich,

1. die Linksabbiegespur,

2. die dadurch bedingte Verlegung des Verkehrsgrüns und des Geh- und Radweges

einschließlich aller ihrer Teileinrichtungen und Bestandteile (Fahrbahn, Parkflächen, Geh- und Radwege, Grünflächen, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen usw.) herzustellen.

(2) Die Herstellungsverpflichtung umfasst auch die Erstattung der von der Stadt gegenüber der Bundesstraßenverwaltung abzulösenden Kosten für den Mehraufwand künftiger Unterhaltung der Fläche (derzeit geschätzt mit ca. 63.200 Euro) sowie die Kosten für die Ergänzung der Straßendatenbank (SIB), der Markierung, der Beleuchtung und der Beschilderung (derzeit geschätzt mit 4.000 Euro). Daneben geht die Unterhaltungslast am Geh- und Radweg und dem Verkehrsgrün durch die Verlegung auf die Stadt über. Diese Unterhaltungskosten (derzeit geschätzt mit 21.100 Euro) werden gegenüber der Stadt abgelöst. Die Beträge (Summe auf Grundlage der Schätzungen voraussichtlich 88.300 Euro) sind innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Anforderung durch die Stadt an die Stadt zu bezahlen. Die Anforderung erfolgt frühestens nach Abnahme gemäß § 11.

(3) Die Verkehrsanlagen sind in dem als Anlage 3 beigefügten Plan aufgeführt. Ihre Herstellung (Länge, Breite, flächenmäßige Bestandteile, technische Beschaffenheit) richtet sich nach den Ausbauplänen gemäß Anlage 4. Für die Abbiegespur ist maßgebend die Vereinbarung zwischen der Stadt und der Bundesstraßenverwaltung vom 17.04.2015 (Anlage 5). Der Ausbaustandard hat dem ortsüblichen Ausbaustandard zu entsprechen.

(4) Zur Aufgabe des Erschließungsträgers gehört auch die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen.

(5) Das Baugrundrisiko trägt der Erschließungsträger.

§ 4 Ingenieurleistungen

(1) Mit der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe, Bauleitung, örtlichen Bauüberwachung und Objektbetreuung (§ 47 HOAI Leistungsphasen 5-9) der Erschließungsmaßnahmen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung einen leistungsfähigen Ingenieur, der die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Die Auswahl des Ingenieurs und der Abschluss des Ingenieurvertrages bedürfen der Zustimmung der Stadt und das Einvernehmen der Straßenbauverwaltung.

(2) Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrags sind (§ 3 Abs. 3; Anlage 4), der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt und der Freigabe durch die Straßenbauverwaltung.

§ 5 Ausschreibungen und Vergabe

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der für die Stadt geltenden Vergabegrundsätze ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, bei beschränkter Ausschreibung auch die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.
- (2) Die VOB findet Anwendung.

§ 6 Baubeginn

- (1) Der Erschließungsträger hat erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
- (2) Der Baubeginn bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Stadt spätestens vier Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Baudurchführung

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Bebauungsplan-gebiet Berthold-Hupmann-Straße (z.B. Leitungen der Telekommunikation, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen eingelegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so herzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik für die Herstellung solcher Anlagen entsprechen.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (5) Das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für öffentliche Erschließungsanlagen (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist Sache der Stadt bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers.

§ 8 Gefahrtragung, Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht ohnehin kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an

bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(2) Der Erschließungsträger hat der Stadt mit der Anzeige des beabsichtigten Baubeginns (§ 6 Abs. 2) das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung über 2.000.000 Euro Personenschaden und 1.000.000 Euro Sachschaden für die Dauer seiner Gefahrtragung durch Vorlage des Versicherungsvertrags nachzuweisen.

(3) Bis zur Abnahme durch die Stadt hat der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlage zu tragen.

§ 9 Fertigstellung der Anlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 3 genannten Anlagen innerhalb von 4 Wochen ab Baubeginn (§ 6) der Linksabbiegespur in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus den von der Stadt gebilligten und von der Straßenbauverwaltung freigegebenen Ausführungsplänen ergibt.

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft und hat der Erschließungsträger dies zu vertreten, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§ 10 Sicherung der Vertragserfüllung

Der Erschließungsträger leistet eine Sicherheit, die die vertragsgemäße Durchführung der von ihm übernommenen Leistungen sicherstellen soll. Der Erschließungsträger hat die Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten und unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank in Höhe von 100 % der geschätzten Kosten der Erschließung von 110.610,50,00 Euro zuzüglich der Ablösesumme nach § 3 Abs. 2 in Höhe von 88.300,00 Euro zuzüglich dem Abwasserbeitrag nach § 18 in Höhe von 3.366,00 Euro, also gesamt 202.276,50 Euro, zu erbringen. Die Bürgschaft wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft (§ 12 Abs. 5) erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 97 v.H. der Bürgschaftssumme nach Satz 2.

§ 11 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlage ist diese von der Stadt und der Bundesstraßenverwaltung und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Fertigstellung schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige im Benehmen mit dem Erschließungsträger fest. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind, sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien und der Bundesstraßenverwaltung zu unterzeichnen und für beide Vertragsparteien sowie die Bundesstraßenverwaltung bindend.

(2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme durch die Stadt und den Erschließungsträger zu wiederholen.

§ 12 Gewährleistung

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

(3) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, alle während der Gewährleistungsfrist hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt nach vier Jahren gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine neue Gewährleistungsfrist von vier Jahren.

(4) Kommt der Erschließungsträger der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann diese die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen lassen.

(5) Nach Abnahme einer Erschließungsanlage ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Baukosten vorzulegen. Nach deren Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft (§ 10) freigegeben.

(6) Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Gemeinde über. Der Erschließungsträger wird die Ge-

meinde bei der Durchsetzung evtl. Ansprüche auf Verlangen unterstützen und ihr entsprechende Auskünfte erteilen sowie Vertragsunterlagen vorlegen.

(7) Nachträgliche Schäden an den von der Stadt übernommenen Anlagen infolge Baustellenverkehrs zu Baugrundstücken des Erschließungsträgers sind von dem Erschließungsträger auf seine Kosten unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen.

§ 13 Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage und nach Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft nach § 12 Abs. 5 gehen Besitz und Nutzungen an den Erschließungsanlagen auf die Stadt bzw. die Bundesstraßenverwaltung über. Die Stadt bzw. die Bundesstraßenverwaltung übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

(2) Die Stadt bzw. die Bundesstraßenverwaltung widmet die in § 3 genannten Verkehrsanlagen für den öffentlichen Verkehr. Der Erschließungsträger stimmt der Widmung durch die Stadt bzw. die Bundesstraßenverwaltung ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu.

§ 14 Eigentumsübergang

(1) Mit der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen und nach Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft (§ 12 Abs. 5) geht auch das Eigentum an den Erschließungsanlagen nach § 3 auf die Stadt bzw. die Bundesstraßenverwaltung über, sofern es für den Eigentumsübergang nicht einer Auflassung und Grundbucheintragung bedarf.

(2) Der Erschließungsträger hat die in seinem Eigentum stehenden Flächen der fertiggestellten Erschließungsanlagen nach § 3 nach deren Vermessung und Vermarkung an die Stadt lastenfrem nach Abt. II und III des Grundbuchs zu übereignen. Die Stadt verpflichtet sich, das Eigentum zu übernehmen bzw. auf die Bundesstraßenverwaltung zu übertragen. Es handelt sich hierbei um die in der Anlage 6 bezeichneten Grundstücke mit ihren dort angegebenen Teilflächen. Maßgeblich für die Größe und Lage der jeweils an die Stadt zu übereignenden Flächen sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Berthold-Hupmann-Straße und die Ausbauplanungen nach § 3 Abs. 3. Ergibt die nach Abschluss der Herstellungsarbeiten durchzuführende Schlussvermessung, dass im Zuge der Erschließungsarbeiten die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien überschritten und Grundstücke des Erschließungsträgers mit Erschließungsanlagen überbaut wurden, sind auch diese Flächen an die Stadt zu übereignen. Die Kosten der Übertragung einschließlich anfallender Vermessungskosten und Grunderwerbsteuer trägt der Erschließungsträger. Die Stadt ist berechtigt, die Vermessung zu beantragen. Zur Sicherung des vorstehenden Eigentumsverschaffungsanspruchs bewilligt der Erschließungsträger und beantragt die Stadt die Eintragung einer Auflassungsvormerkung an dem in der Anlage 6 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Grundbesitz im Grundbuch, und zwar im Rang nach den in Abt. II eingetragenen Dienstbarkeiten, jedoch im Vorrang vor den in Abt. III eingetragenen Rechten. Die Vertragsteile stimmen sämtlichen zur Rangbeschaffung erforderlichen Gläubigererklärungen

mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zu, insbesondere Löschungen und Rangrücktrittserklärungen.

§ 15 Ausführungs- und Bestandsunterlagen

Der Erschließungsträger hat der Stadt spätestens 2 Monate nach der Abnahme der Erschließungsanlagen in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieur sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der digitalisierten Bestandspläne sowohl als .dwg- als auch als .pdf-Format zu übergeben. Die Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

§ 16 Kostenbeteiligung der Stadt

(1) Die Kosten für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag trägt der Erschließungsträger. Eine Kostenbeteiligung der Stadt erfolgt nicht.

(2) Die Stadt erhebt für die Verkehrsanlagen gemäß § 3 keine Erschließungsbeiträge nach §§ 33 ff. KAG, weil ihr keine beitragsfähigen Kosten entstanden sind bzw. entstehen.

(3) Die Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke im Erschließungsgebiet nach der Abwassersatzung der Stadt bleibt unberührt.

§ 17 Beiderseitige Verpflichtungen

(1) Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstigen Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 18 Abwasserbeitrag

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Abwasserbeiträge für das Grundstück Flst.Nr. 3491 nach § 26 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 14.05.1990 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans abzulösen. Erst durch Zahlung dieser Ablösebeträge wird der satzungsrechtliche Beitragsschuldner (Grundstückseigentümer) von der Beitragserhebung freigestellt. Die Ablösungssumme für den Abwasserbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des unter Anwendung der Bestimmungen der Abwassersatzung voraussichtlich entstehenden Beitrags bzw. Teilbeitrags.

(2) Die beitragspflichtige Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem als Anlage 7 zu diesem Vertrag bezeichneten Lageplan. Er ist Bestandteil dieser Ablösevereinbarung. Die vorläufige Ablösungssumme beträgt:

a. Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal:

Der Beitragssatz beträgt 3,32 €/m² Nutzungsfläche. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

$$748 \text{ m}^2 \times 1,0 \text{ (Nutzungsfaktor)} \times 3,32 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{2.483,36 \text{ Euro}}}$$

b. Teilbeitrag für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks:

Der Beitragssatz beträgt 1,18 €/m² Nutzungsfläche. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

$$748 \text{ m}^2 \times 1,0 \text{ (Nutzungsfaktor)} \times 1,18 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{882,64 \text{ Euro}}}$$

c. Der Erschließungsträger hat die vorläufige Ablösungssumme für den Kanalbeitrag (Ziffer 2 a; 2.483,36 Euro) und den Klärbeitrag (Ziffer 2 b; 882,64 Euro) bis spätestens einen Monat nach Baubeginn der Erschließungsanlage an die Stadt zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung berechnet die Stadt Säumniszuschläge nach § 240 AO. Der Erschließungsträger unterwirft sich hinsichtlich seiner Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung nach § 61 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Nach Vermessung und Abschreibung der auf die Stadt nach § 14 zu übertragenden Flächen wird die Ablösungssumme für das Grundstück des Erschließungsträgers nach Maßgabe der endgültigen Grundstücksgröße entsprechend Abs. 2 neu ermittelt. Entspricht die endgültige Ablösungssumme für den Kanalbeitrag und den Klärbeitrag der vorläufigen Ablösungssumme nach Abs. 2 Buchstaben a und b, so teilt die Stadt dies dem Erschließungsträger schriftlich mit; eine Ausgleichszahlung entfällt in diesem Fall. Übersteigt die endgültige Ablösungssumme die vorläufige Ablösungssumme nach Abs. 2 Buchstaben a und b, ist der Unterschiedsbetrag auf Anforderung der Stadt innerhalb eines Monats nachzuentrichten. Bei verspäteter Zahlung berechnet die Stadt Säumniszuschläge nach § 240 AO. Der Erschließungsträger unterwirft sich hinsichtlich seiner Zahlungspflicht der sofortigen Vollstreckung nach § 61 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Ist die endgültige Ablösungssumme geringer als die vorläufige Ablösungssumme nach Abs. 2 Buchstaben a und b, wird der Unterschiedsbetrag von der Stadt erstattet.

(4) Durch die Entrichtung der Ablösungssumme wird der Kanal- und der Klärbeitrag für das Grundstück Flst.Nr. 3491 des Erschließungsträgers abgelöst.

Durch die Ablösung unberührt bleibt die Erhebung weiterer Teilbeiträge (Nachveranlagung) gemäß § 19 a der Abwassersatzung unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 19 Rechtsnachfolge

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Erschließungsträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben seinen Rechtsnachfolgern weiter, sofern nicht die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich genehmigt.

§ 20 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1),
2. Bebauungsplanentwurf (Anlage 2),
3. der Straßen- und Wegeplan (Anlage 3),
4. RE-Entwurfsplanung vom 29.04.2015 mit Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Übersichtskarte, Lageplan , Höhenpläne, Regelquerschnitt (Anlage 4),
5. Vereinbarung der Straßenbauverwaltung mit der Stadt vom 17.04.2015 (Anlage 5),
6. Grunderwerbsplan (Anlage 6),
7. Lageplan Abwasserbeitrag (Anlage 7).

§ 21 Form, Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Von dieser Urkunde sollen erteilt werden

1. zwei Abschriften der Stadt,
2. eine Abschrift dem Erschließungsträger,
3. eine Abschrift der Bundesstraßenverwaltung.

§ 22 Kosten des Vertrags

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrags und seines Vollzugs im Grundbuch trägt der Erschließungsträger.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 24 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben, die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 10 sowie der Nachweis der Haftpflichtversicherung

(§ 8 Abs. 2) der Stadt übergeben worden ist und die Auflassungsvormerkung gemäß § 14 Abs. 2 vorliegt.

Für die Große Kreisstadt Biberach an der Riß

Für den Erschließungsträger

Biberach an der Riß,

Biberach an der Riß,

Wersch
Erster Bürgermeister

Ernst Strudel